

Ortsgemeinde Siershahn

1. Änderung des Bebauungsplanes „Triesch“

Hier: Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung / Aufgabenstellung	3
2.	Bestandssituation im Plangebiet	6
3.	Schutzgebiete	7
4.	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
5.	Auswahl der relevanten Arten	10
6.	Relevante Arten im Plangebiet	13
7.	Einschätzung der Betroffenheit der potentiell vorkommenden relevanten Arten	16
7.1	Vögel	16
7.2	Fledermäuse	17
8.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen und Definition des ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsumfanges	18
9.	Zusammenfassung	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Europäischen Vogelarten gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Montabaur" Blatt Nr. 5512, Stand März 2019	11
Tab. 2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Montabaur" Blatt Nr. 5512, Stand 03/2019	12
Tab. 3	Artennachweise gemäß LANIS im Raster 2kmx2km	12
Tab. 4	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten	15
Tab. 5	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtslageplan mit Geltungsbereich B-Plan	4
Abb. 2	Luftbildausschnitt im Bereich des Geltungsbereiches	4
Abb. 3	Luftbildausschnitt, Detail	5
Abb. 4	Lage Teilabschnitt des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland (rote Fläche) zum Plangebiet	7
Abb. 5	Gesetzlich geschützter Biotop: BT-5512-0821-2006, Bruchwald an der AS Ransbach-Baumbach (rot umrandete Fläche, s. roter Pfeil,)	8

1. Einleitung / Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Siershahn beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan „Triesch“ aufgrund einer geplanten Parkplatzanlage an der A 3 mit WC-Anlagen (im Folgenden als PWC-Anlage bezeichnet) innerhalb der Gemarkung Siershahn an der Bundesautobahn A 3 und den hierzu erforderlichen Neben-/ Infrastrukturanlagen zu ändern. Der rechtskräftige Bebauungsplan soll insbesondere im Planbereich der zukünftigen PWC-Anlage aufgehoben werden, da Planrecht für diese Anlage durch den bestehenden B-Plan nicht vorliegt und durch ein alternatives, straßenrechtliches Genehmigungsverfahren erlangt werden soll.

Aufgrund der geplanten PWC-Anlage Siershahn ist ein hieran anschließender südlicher Teilbereich mangels Erschließung nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung geeignet und soll daher als Ausgleichsfläche umgewandelt werden.

Anlässlich der Änderung des Bebauungsplans, der in großen Teilen noch nicht baulich umgesetzt wurde und aus dem Jahre 2000 stammt, sind die artenschutzrechtlichen Belange im Änderungsbereich aktuell neu zu ermitteln und zu bewerten sowie bei Bedarf planerisch zu bewältigen.

Im Rahmen der Planungen zum 1. Änderung des Bebauungsplanes „Triesch“ wird daher eine **artenschutzrechtliche Vorprüfung** durchgeführt. Für das betrachtete Gebiet liegen keine aktuellen faunistischen und/oder vegetationskundlichen Erhebungen vor.¹ Es wird daher methodisch eine sog. „Worst case“ Betrachtung durchgeführt. Hierzu wird vorhandenes Datenmaterial insbesondere aus "ARTEFakt" und "LANIS" des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) gutachterlich ausgewertet und vorhabenbezogen bewertet:

- Abschätzung des Vorkommens von artenschutzrelevanten Arten auf Basis der Biotopausstattung und gutachterlichen Erfahrungswerten auf der Grundlage einer Übersichtsbegehung sowie einer Datenrecherche (LANIS, ARTEFakt)
- Potenzial- und Relevanzprüfung
- „Worst case“ Betrachtung, d.h. alle ermittelten potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden gemäß § 44 BNatSchG auf ihre Betroffenheit hin geprüft

¹ Im LBP zum B-Plan „Triesch“ aus dem Jahre 2000 wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung / Bestandsaufnahme durch das Büro GfL (heute SWECO GmbH) einige wenige Brutvogelarten, Amphibien und Tagfalter aufgenommen. Die Liste dieser Tierarten liegt vor.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Abb. 1 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich B-Plan

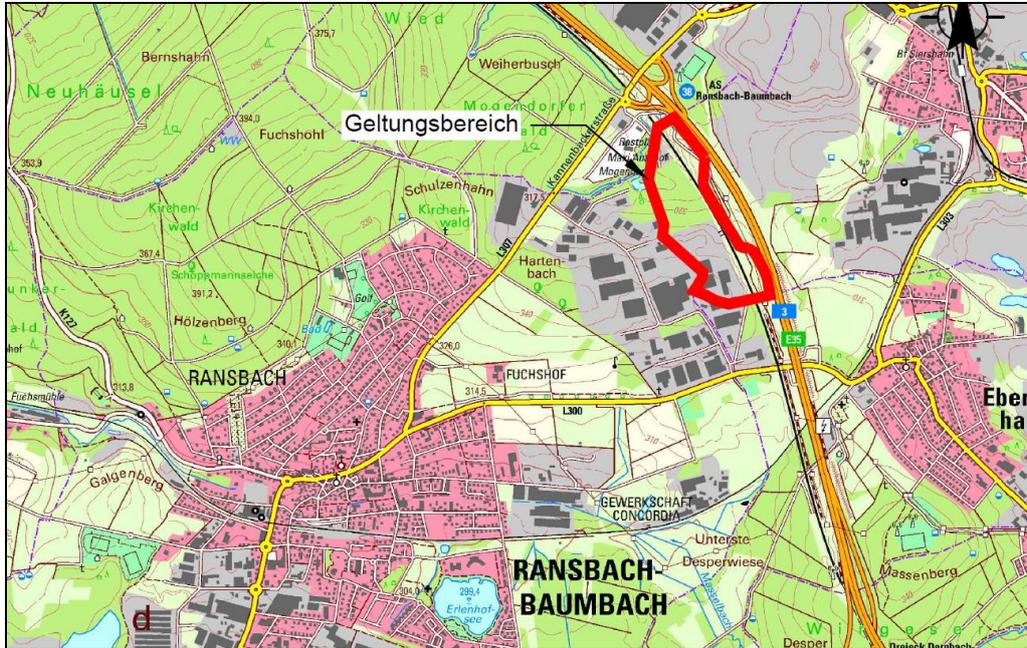


Abb. 2 Luftbildausschnitt im Bereich des Geltungsbereiches



Kartenquelle: Google Maps

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Abb. 3 Luftbildausschnitt, Detail



2. Bestandssituation im Plangebiet

Der Geltungsbereich wird durch die ICE-Bahntrasse in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt zweigeteilt. Die Bahntrasse ist zu beiden Seiten durch Gehölzbestandene Einschnittsböschungen eingegrünt.

Der **westliche Abschnitt** stellt sich wie folgt dar:

Der südliche Bereich ist bereits bebaut, hier ist ein größerer Speditionsbetrieb ansässig. Das Gelände nördlich dieser Spedition ist zweigeteilt: der westliche Bereich zeigte sich zur Zeit der Begehung als Anschüttungsbereich mit offenem Boden, der östliche Bereich als Schlagflur mit Sukzession (wenig Gehölzsukzession). In dieser Schlagflur befinden sich einige wenige stehende Kleinstgewässer/Lachen mit Vegetation.

An diese westlichen Flächen schließen nördlich ein neu gebautes Regenrückhaltebecken sowie ein Schnellrestaurant mit Parkplatzbereichen an.

Der **östliche Abschnitt** stellt sich wie folgt dar:

Hier befinden sich überwiegend Bereiche mit Gehölzsukzession sowie ein kleinerer Bereich mit einer feuchten Hochstaudenflur, die jedoch überwiegend mit Neophyten bestanden ist. Auch im Bereich der Hochstaudenflur sind kleinere Wasserlachen vorhanden.

Alle im Geltungsbereich befindlichen Wasserlachen waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 27.03.2019 ohne Amphibienlaich.

Der Geltungsbereich ist durch eine erhebliche Lärmbelastung durch die Autobahn A 3, die in Teilbereichen östlich an den Geltungsbereich angrenzt, vorbelastet.

Während der Ortsbegehung konnte als Zufallsfund nur die **Kohlmeise** nachgewiesen werden.

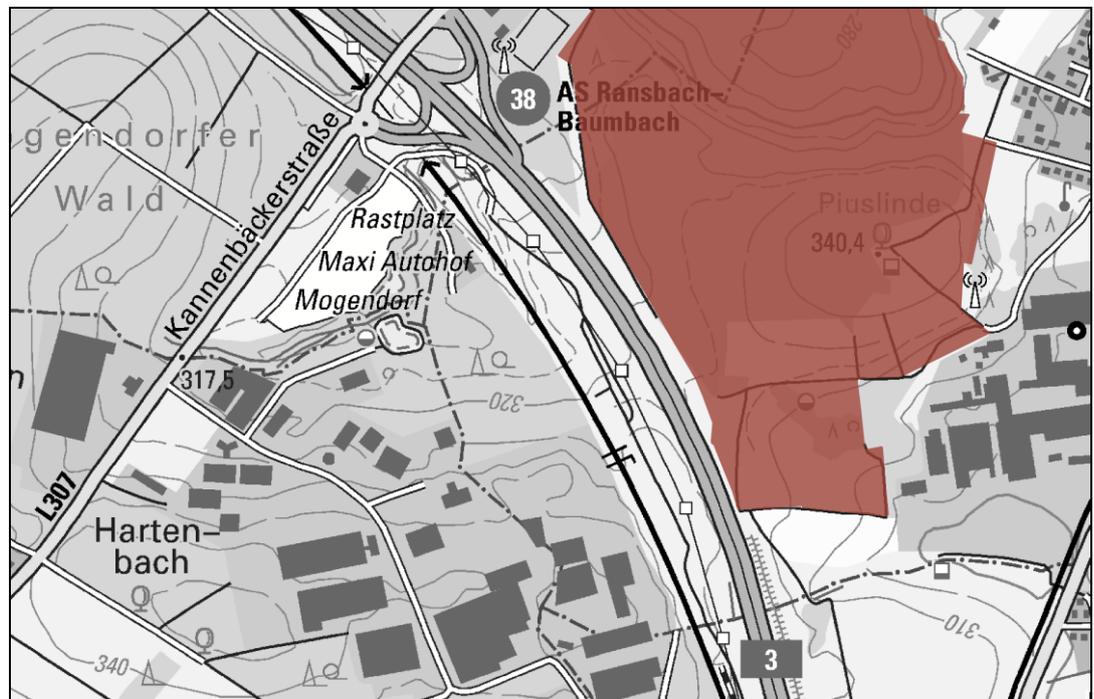
3. Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich **keine Schutzgebiete** oder kartierte schutzwürdige Biotope.

Östlich der A 3 befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland (FFH-5413-301).

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches westlich der A 3 und der ICE-Trasse können **Beeinträchtigungen** von Lebensräumen und Arten nach der FFH-Richtlinie durch die vorgesehene Planung ausgeschlossen werden.

Abb. 4 Lage Teilabschnitt des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland (rote Fläche) zum Plangebiet

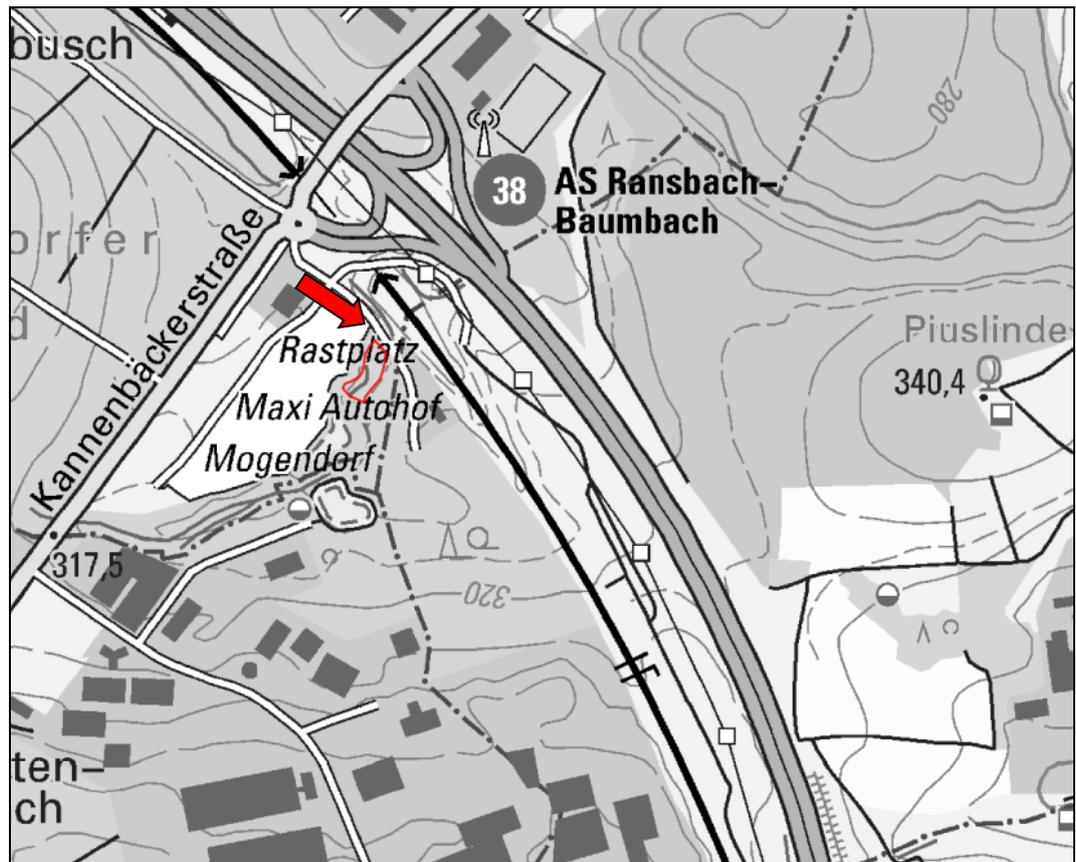


Quelle: LANIS PLP

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich außerhalb des Plangebiets ein gesetzlich geschützter Biotop: Bruchwald an der AS Ransbach-Baumbach (BT-5512-0821-2006). Auch dieser Biotop erfährt durch die vorgesehene Planung keine Beeinträchtigung.

Abb. 5 Gesetzlich geschützter Biotop: BT-5512-0821-2006, Bruchwald an der AS Ransbach-Baumbach (rot umrandete Fläche, s. roter Pfeil,)



4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche planspezifische Wirkungen werden benannt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren: Flächen- und Strukturverluste (Flächeninanspruchnahme) entstehen durch dauerhafte Inanspruchnahme aktueller Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Neuversiegelung oder Neugestaltung. Folgende Strukturen / Biotope sind davon betroffen:

- Schlagflur mit wenig Gehölzsukzession und einigen wenigen stehenden Kleinstgewässern/Lachen,
- Aufschüttung/offener Boden,
- Graben mit intensiver Instandhaltung im Bereich zwischen der Schlagflur und der Aufschüttung/offener Boden,
- Graben mit extensiver Instandhaltung im Bereich östlich der ICE-Bahntrasse,
- Feuchte Hochstaudenflur/Neophytenflur mit „Später Goldrute“ und wenig Binsen, im Bereich auch Wasserlachen vorhanden.

Baubedingte Wirkfaktoren: Sind alle während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigungen, diese sind **zeitlich beschränkt**: Z.B. baubedingte Beunruhigung von Tieren, z.B. Vögeln aufgrund von Baulärm und Fahrzeugbewegungen, potentielle Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung und Zerstörung von Teilhabitaten / Nahrungshabitaten, Lärmimmissionen und Stoffeinträge.

Während der Bauphase kann es zum Verlust von Teilen der Vegetation (verbunden in der Regel mit der Versiegelung von Flächen) kommen und damit zur Beseitigung von potentiellen Standorten und Lebensraumstrukturen. Neben diesen zugleich anlagebedingten Faktoren können sich temporär bzw. baubedingt Beeinträchtigungen des angrenzenden Vegetationsbestandes durch den Baustellenbetrieb ergeben.

Durch den Baubetrieb ist mit einem erhöhten Aufkommen von Fahrzeugen und Maschinen und damit potentiell und temporär mit stärkerer Lärmentwicklung zu rechnen. Potentiell ist der Eintrag schädlicher Stoffe in Verbindung mit den Baumaßnahmen z.B. durch Fahrzeuge und Maschinen (Öle, Treibstoffe etc.) möglich, jedoch durch die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen nur von geringer Wahrscheinlichkeit.

Betriebsbedingte Wirkprozesse: Durch zusätzliche **Verlärmung** kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, vor allem störungsempfindliche Arten können möglicherweise verdrängt werden. **Optische Störungen** von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Für einige Fledermausarten werden z.B. Barrierewirkungen durch Lichtimmissionen angenommen.²

² ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse - Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de

5. Auswahl der relevanten Arten

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene verschiedene Vorschriften erlassen worden. Dies sind auf EU-Ebene die Vogelschutz-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und auf nationaler Ebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Hierbei setzt das BNatSchG die EU-Vorgaben zum Artenschutz um.³

Die europarechtlich geschützten Arten betreffend, ist es gemäß **§ 44 Abs. 1** BNatSchG verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 1**),
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (**Nr. 2**),
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 3**) sowie
- „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 4**) „(Zugriffsverbote)“.

Für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe gilt gemäß **§ 44 Abs. 5** BNatSchG bei der Betroffenheit in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Tierarten oder europäische Vogelarten**, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 **nicht vorliegt**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden somit nur die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es werden alle im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) unter **ARTEFAKT** für das betroffene Messtischblatt "Montabaur" Blatt Nr. 5512 aktuell genannten Arten, bei der Erstellung des Fachbeitrages Artenschutz verbindlich beachtet. Außerdem werden die Artennachweise gemäß LANIS im Raster 2kmx2km abgefragt. Siehe folgende Tabellen.

³ Textausschnitt angelehnt an: "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz", Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Tab. 1 Europäischen Vogelarten gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Montabaur" Blatt Nr. 5512, Stand März 2019

Farbig markiert sind die für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Amsel	Heidelerche	Star
Bachstelze	Hohltaube	Steinkauz
Baumfalke	Höckerschwan	Stieglitz, Distelfink
Baumpieper	Jagdfasan	Stockente
Bekassine	Kanadagans	Sumpfmeise
Birkenzeisig	Kernbeißer	Sumpfrohrsänger
Blaumeise	Kiebitz	Tafelente
Blässhuhn	Klappergrasmücke	Tannenhäher
Bluthänfling	Kleiber	Tannenmeise
Braunkehlchen	Kleinspecht	Teichhuhn
Buchfink	Kohlmeise	Trauerschnäpper
Buntspecht	Kormoran	Turmfalke
Dohle	Kranich	Turteltaube
Dorngrasmücke	Krickente	Türkentaube
Eichelhäher	Kuckuck	Uhu
Eisvogel	Mauersegler	Wacholderdrossel
Elster	Mäusebussard	Wachtel
Erlenzeisig	Mehlschwalbe	Waldbaumläufer
Feldlerche	Misteldrossel	Waldkauz
Feldschwirl	Mittelspecht	Waldlaubsänger
Feldsperling	Mönchsgrasmücke	Waldohreule
Fichtenkreuzschnabel	Nachtigall	Waldschnepfe
Fitis	Neuntöter	Wanderfalke
Gartenbaumläufer	Orpheusspötter	Wasseramsel
Gartengrasmücke	Rabenkrähe	Weidenmeise
Gartenrotschwanz	Raubwürger	Wendehals
Gebirgsstelze	Rauchschwalbe	Wespenbussard
Gimpel	Raufußkauz	Wiesenpieper
Girlitz	Rebhuhn	Wintergoldhähnchen
Goldammer	Reiherente	Zaunkönig
Grauammer	Ringeltaube	Zilpzalp
Graugans	Rohrammer	Zwergtaucher
Graureiher	Rotkehlchen	
Grauschnäpper	Rotmilan	
Grauspecht	Schleiereule	
Grünfink	Schwanzmeise	
Grünspecht	Schwarzkehlchen	
Habicht	Schwarzmilan	
Haselhuhn	Schwarzspecht	
Haubenmeise	Schwarstorch	
Haubentaucher	Silberreiher	
Hausrotschwanz	Singdrossel	
Hausperling	Sommergoldhähnchen	
Heckenbraunelle	Sperber	

Streng geschützte Arten: **Fett**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Tab. 2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Montabaur" Blatt Nr. 5512, Stand 03/2019

Käfer:

Hirschkäfer

Kriechtiere:

Europäische Sumpfschildkröte	Mauereidechse
Zauneidechse	

Lurche:

Gelbbauchunke	Kreuzkröte	Laubfrosch
Geburtshelferkröte	Kammolch	

Muscheln:

(Gem.)Flussmuschel, <i>Unio crassus</i>

Säugetiere:

Bechsteinfledermaus	Großes Mausohr	Wasserfledermaus
Braunes Langohr	Haselmaus	Zwergfledermaus
Fransenfledermaus	Kleine Bartfledermaus	Zweifarbflodermas
Großer Abendsegler	Luchs	Wildkatze

Schmetterlinge:

Spanische Flagge	Heller-Wiesenknoyf-Ameisenbläuling
Dunkler-Wiesenknoyf-Ameisenbläuling	

Streng geschützte Arten: **Fett**

Im Raster gemäß LANIS wurden folgende Arten nachgewiesen:

Tab. 3 Artennachweise gemäß LANIS im Raster 2kmx2km

Kranich
Rauchschwalbe
Rotmilan
Schwarzspecht

6. Relevante Arten im Plangebiet

Anhand einer **Relevanzprüfung** werden die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Vorprüfung **nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.**

Vögel und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Ein Vorkommen des größten Teils der in den Tabellen 1, 2 und 3 genannten

- **Vögel und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

wird ausgeschlossen, da im Planungsgebiet für diese Arten keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Ein Vorkommen der unten aufgeführten **Fledermäuse und Vögel** (Tabelle 4 u. 5) kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist **potenziell** möglich. Zu einer Einschätzung der lokalen Gegebenheiten und des örtlichen artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands fand am 27.03.2019 eine **Ortsbe-sichtigung** statt.

Während der Ortsbegehung konnte als Zufallsfund aber nur die **Kohlmeise** nachgewiesen werden.

Lurche:

In den im Geltungsbereich Ende März⁴ vorgefundenen Kleinstgewässern/ Lachen wurde **kein Amphibienlaich** festgestellt.

Im „Landespflegerischen Planungsbeitrag zum B-Plan Industriegebiet Triesch“ aus dem Jahre 1995 (GfL Koblenz, heute SWECO) waren für die damals im Geltungsbereich noch vorhandenen Nadelwälder und Nadel-/Laubmischwälder die Amphibienarten **Erdkröte** und **Grasfrosch** nachgewiesen worden. Für die oben angegebenen und im TK 25 Bereich nachgewiesenen **Amphibienarten** Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Kammmolch und Laubfrosch boten diese Strukturen keine Lebensräume. Der Bereich des Untersuchungsraumes ist seit 1995 massiv verändert worden. Der gesamte Waldbestand ist abgeholzt worden (aktuelle Bestandssituation: siehe Kapitel 2).

⁴ Zeitpunkt der Begehung liegt innerhalb der Laichzeit der hier relevanten Amphibienarten

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für die oben genannten **Amphibienarten** Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Kammmolch und Laubfrosch sind im Untersuchungsgebiet aktuell keine optimalen Lebensräume vorhanden:

- die **Gelbbauchunke** benötigt temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben, vegetationsarm und frei von konkurrierenden Arten und Fressfeinden. Keine der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lachen war frei von Vegetation.
- die **Geburtshelferkröte** bevorzugt vegetationsfreie Rohbodenstandorte, wärmebegünstigt, mit bodenfeuchten Verstecken wie Steinplatten, Steinhäufen oder Erdlöchern. Als Fortpflanzungsgewässer werden Kleinstgewässer, Tümpel, Weiher genutzt. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bereiche mit offenem Boden sind als Lebensraum für diese Art ungeeignet, da in diesen Bereichen zurzeit laufend Boden abgelagert wird.
- die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein vegetationsarmer bis -freier Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze ist Voraussetzung für die Existenz der Art. Ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet kann daher ausgeschlossen.
- der **Kammmolch** benötigt mittelgroße bis große, tiefgründige Gewässer, diese sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- der **Laubfrosch** braucht bewirtschaftete Feucht- oder Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare sowie Gehölzstreifen oder Röhrichte als Sitz- und Rufwarten. Auch Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, Feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten sind als Landlebensräume geeignet. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

Für die oben angegebenen und im TK 25 Bereich nachgewiesenen **Reptilienarten** Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse und Zauneidechse sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls keine bzw. keine optimalen Lebensräume vorhanden:

- die Europäische Sumpfschildkröte benötigt stille oder langsam fließende Gewässer, Uferbereiche von Binnenseen, Teiche, Gräben oder die Altarme von Flüssen, ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
- **Zauneidechse und Mauereidechse** können potentielle Lebensräume in den Bahnböschungen und den Schotterbereichen der Bahn haben. Diese Bereiche bleiben jedoch von den Festsetzungen/Eingriffen des Bebauungsplanes unberührt. In den an die Bahnböschungen anschließenden Bereichen (Feuchte Neophytenflur, Gehölzstreifen, Schlagflur mit stehenden Kleinstgewässern, offener Boden) wird ein Vorkommen ausgeschlossen, da hier keine bzw. nur suboptimale Lebensräume für diese Arten vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Fledermäuse:

Tab. 4 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Quelle
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	pot. Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	pot. Vorkommen

Streng geschützte Arten: **Fett**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet
neu (neu für Gebiet)

V Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

k.A. = keine Angabe

D = Daten unzureichend

G = Gefährdung anzunehmen

Diese hier pot. vorkommenden Fledermausarten sind keine Verantwortungsarten.

Tab. 5 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL RLP	RL D	Verantwortungsart	Quelle
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	besonders hohe Verantwortung	potentielles Vorkommen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	besonders hohe Verantwortung	potentielles Vorkommen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	--	potentielles Vorkommen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	besonders hohe Verantwortung	potentielles Vorkommen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	besonders hohe Verantwortung	nachgewiesen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	besonders hohe Verantwortung	potentielles Vorkommen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	besonders hohe Verantwortung	potentielles Vorkommen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	hohe Verantwortung	potentielles Vorkommen

Weit verbreitete und zumeist häufig auftretende Vogelarten:

	Vögel der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
	Vögel der Hecken und Gebüsche

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

Für die übrigen Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTEFAKT für das Messtischblatt "Montabaur" (siehe Tabelle 1 und 2) sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

7. **Einschätzung der Betroffenheit der potentiell vorkommenden relevanten Arten**

Hier erfolgt eine Beurteilung, ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die unter Kapitel 6 ermittelten relevanten Arten eintreten können.

7.1 **Vögel**

In Kapitel 6 (s.o.) sind die relevanten Vogelarten für das betroffene B-Plan Gebiet aufgeführt. Es handelt sich hierbei um weit verbreitete und zumeist häufig auftretende Vogelarten. Zum größten Teil handelt es sich um Verantwortungsarten. Im Folgenden wird die Betroffenheit der Vögel in einer Gruppe zusammengefasst und dargestellt, da die Gruppe der **Vögel der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen** und die Gruppe der **Vögel der Hecken und Gebüsche** im vorliegenden Fall den gleichen Lebensraum besiedeln:

Amsel, Blaumeise, Elster, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube und Rotkehlchen.

Einschätzung der Betroffenheit:

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":
Der Verbotstatbestand des Tötungs- und Verletzungsgebotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise, durch eine deutliche Steigerung erhöht. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob sich unvermeidbare Betroffenheiten während der Bauphase oder anlagebedingt (Vogelschlag) oder während des Betriebes (Gefahr von Kollisionen mit LKW-Verkehr auf dem Betriebsgelände) ergeben. Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen während der Bauphase werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme s.u.). **Die Rodung der Gehölzsukzession erfolgt in den Herbst- und Wintermonaten.** Dadurch kann eine Zerstörung von Nestern sowie eine Ansiedlung von Vogelarten im Frühjahr vor Baubeginn verhindert werden. Vogelschlag kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine großflächigen Verglasungen beim Hallenbau erfolgen. Bzgl. des allgemeinen anlagebedingten Kollisionsrisikos entsteht keine signifikante Veränderung in Bezug zum Status quo.
- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten"
Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen (Gehölzsukzession) gehen potentielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn und zur Schnellbahntrasse vorbelastet und stellen daher suboptimale Brutstätten dar. Die Gehölzverluste werden wiederhergestellt, im Geltungsbereich erfolgen teilweise großflächige Neuanpflanzungen von Gehölzen auf den Pflanzflächen, insbesondere mit den Ordnungsziffern 2 sowie 4.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

- Verbotstatbestand "Störung":

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der europäischen Vogelarten. Störungen sind daher sowohl während der Brut als auch während der übrigen Lebensphasen der hier vorkommenden und potentiell vorkommenden Vogelarten möglich. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht während der Bauphase als auch während nach Fertigstellung einer Bebauung eintreten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine vorhabenbedingte Störung von Vogelarten kann zur Folge haben, dass ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zwangsläufig zu Überschneidungen.

Eine eintretende Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten bzw. potentiell vorkommenden Arten führen könnte, wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

➡ **keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Vögel**

7.2

Fledermäuse

Ein Vorkommen der folgenden **Fledermausarten** ist **potentiell** möglich:

- Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus

Diese Arten könnten die vorhandenen Sukzessionsflächen mit Gehölzaufwuchs potentiell als Jagd-/ Nahrungshabitat nutzen. Die Verbotstatbestände "Tötung oder Verletzung" und "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten" gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein, da es im Rahmen der Umsetzung der Planung zu keinem Verlust von Gehölzen kommt, die diesen Arten als Quartiere nutzen könnten. Kollisionen von fliegenden Fledermäusen mit Baustellenfahrzeugen und /oder Fahrzeugender zukünftigen ansässigen Betrieben können ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Baubetrieb findet nur tagsüber statt. Bzgl. des allgemeinen anlagebedingten Kollisionsrisikos entsteht keine signifikante Veränderung in Bezug zum Status quo.

Der Verbotstatbestand der "Störung" gemäß § 44 Abs. 1 tritt ebenfalls nicht ein, da eine erhebliche Störung nur dann vorliegt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, dies wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

➡ **keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

8. Artenschutzrechtliche Maßnahmen und Definition des ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsumfanges

Bezüglich der planungsrelevanten Artengruppe der Fledermäuse wurde keine artenschutzrechtliche Betroffenheit festgestellt.

Bezüglich der planungsrelevanten Artengruppe der Vögel ist folgende Maßnahme erforderlich:

- Bauzeitenregelung, zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder der Zerstörung von Eiern von Brutvögeln in ihren potentiellen Baumquartieren werden Gehölze in den Wintermonaten entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Bei Einhaltung dieser Maßnahme tritt auch für die Artengruppe der Vögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ein.

Eine **weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung** sowie faunistische Arten-erhebungen sind u.E. somit **nicht erforderlich**.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

9. Zusammenfassung

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans, der aus dem Jahre 2000 stammt und in großen Teilen noch nicht baulich umgesetzt wurde, sind die artenschutzrechtlichen Belange im Änderungsbereich aktuell neu zu ermitteln und zu bewerten sowie bei Bedarf planerisch zu bewältigen.

Hinsichtlich den Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgte eine Beurteilung des Vorkommens / potentiellen Vorkommens von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten können.

Auf der Grundlage einer **Potentialabschätzung** sowie einer Ortsbegehung wurden zwei Fledermausarten sowie 8 Vogelarten als planungsrelevante Arten ermittelt. Für die übrigen Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt "Montabaur" sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Bezüglich der planungsrelevanten Artengruppe der Fledermäuse wurde keine artenschutzrechtliche Betroffenheit festgestellt.

Bezüglich der Artengruppe der Vögel muss folgende Vermeidungsmaßnahme beachtet werden:

- Bauzeitenregelung, zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder der Zerstörung von Eiern von Brutvögeln in ihren potentiellen Baumquartieren werden Gehölze in den Wintermonaten entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Bei Einhaltung dieser Maßnahme tritt auch für die Artengruppe der Vögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ein.

Eine **weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung** sowie faunistische Arten-erhebungen sind u.E. ebenfalls **nicht erforderlich**.

Aufgestellt
Koblenz, Mai 2019

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl.-Ing. Michael Mansfeld

i. A. Dipl.-Biol. Erika Tönnies